

**Ausführungsvorschriften
zu § 5 des Berliner Straßengesetzes
(AV Benennung)**

**Bekanntmachung vom 1. Februar 2017,
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift
vom 1. Dezember 2020**

SenUVK VI E 22
Tel.: 9025-1572, intern 925-1572

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1 - Allgemeine Grundsätze für Straßenbenennungen

- (1) Die Benennung erfasst die Straße mit allen ihren Bestandteilen (§ 2 BerlStrG).
Brücken können, auch wenn sie im Verlauf einer benannten oder einer noch zu benennenden Straße liegen, für sich benannt werden.
- (2) Zuständig für die Benennung sind
 - a) bei Brücken und Ingenieurbauwerken im Zuge öffentlich gewidmeter Straßen und Wege die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Der Bezirk, in dem sich das Bauwerk befindet, ist anzuhören.
 - b) bei Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung. Der Bezirk, in dem sich der zu benennende Straßenabschnitt befindet, ist anzuhören.
 - c) in allen anderen Fällen die Bezirksverwaltungen.
- (3) Bei der Namensauswahl ist zu beachten:
 - a) Ein in Berlin bereits vorhandener Straßename darf nicht erneut verwendet werden. Sich nur in den Grundwörtern (Straße, Platz, Weg, Allee, Damm oder dergleichen) voneinander unterscheidende sowie gleich und ähnlich lautende Straßenbezeichnungen gelten als Wiederholung.

Dies gilt nicht,

- sofern bei nach Personen benannten Straßen der Vorname hinzugefügt wird,
- wenn für einen Platz im Zusammenhang mit einer Straße oder für eine Brücke im Verlauf einer Straße oder im Anschluss an eine Straße derselbe Name verwendet wird.

Bei der Prüfung, ob Straßennamen schon vorhanden sind, sind auch die Namen der amtlich benannten Privatstraßen zu berücksichtigen.

- b) Bei der Benennung von Brücken- und Ingenieurbauwerken soll die Art der Bauwerke erkennbar werden. Die Namen sollen mit Brücke beziehungsweise Tunnel enden. Bei Brücken, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, sollten in der Regel die Namen mit Steg enden.
- c) Bei der Verwendung von Personennamen gilt:
- Straßen dürfen grundsätzlich erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Tode der Person benannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Senat von Berlin. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine herausragende Persönlichkeit handelt und ein gesamtstädtisches Interesse beziehungsweise Hauptstadtbelange gegeben sind.
 - Nahe Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder Enkelkinder) sollen gehört werden. Die Anhörung kann entfallen, wenn eine Straße nach einer in der Öffentlichkeit besonders bekannten Persönlichkeit benannt werden soll und besondere Gründe dem nicht entgegenstehen.
 - Frauen sollen verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt nicht, wenn ein gesamtstädtisches Interesse beziehungsweise Hauptstadtbelange an der Benennung nach einer männlichen Person bestehen.
 - Titel und andere Zusätze zu Personennamen sollen nicht verwendet werden. Sie können verwendet werden, wenn die Benennung nur unter Verwendung des Namens allein zu Missdeutungen Anlass geben könnte oder wenn bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bedeutung oder dem üblichen Gebrauch ihrer Namen nicht genügend Rechnung getragen werden würde.
- d) Die Schreibweise der Straßennamen richtet sich bei Eigennamen nach deren amtlicher Schreibweise, im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Soweit nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung mehrere Möglichkeiten der Schreibweise bestehen, ist sie der allgemeinen Übung entsprechend oder, wenn diese nicht festzustellen ist, nach dem Wohlklang zu wählen.

2 - Umbenennungen

- (1) Als Benennung im Sinne des § 5 BerlStrG gilt auch die Umbenennung. Die Benennung von mit Nummern bezeichneten Straßen ist keine Umbenennung.
- (2) Umbenennungen sind nur zulässig
- a) zur Beseitigung von Doppel- oder Mehrfachbenennungen. Wiederholungen von Straßennamen sind im Laufe der Zeit durch Umbenennungen zu beseitigen. Von einer Doppelbenennung ist auch bei Straßen gleichen Namens auszugehen, wenn kein einheitlicher Verlauf (zum Beispiel bei von einer Straße abgehenden weiteren Straßenteilen gleichen Namens) oder kein unmittelbarer

Zusammenhang (bei nachträglich durch Baumaßnahmen entstandener Trennung, zum Beispiel beim Autobahnbau) gegeben ist.

b) bei sich von der Örtlichkeit her ableitenden Straßennamen, bei denen der Bezug nicht mehr gegeben ist und die Beibehaltung eine Belastung der Anlieger darstellen würde.

c) zur Beseitigung von Straßennamen

- mit Bezug auf die Zeit von 1933 bis 1945, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der nationalsozialistischen Ideologie und Gewaltherrschaft oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen oder ähnlichem benannt wurden.
- mit Bezug auf die Zeit von 1945 bis 1989, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der stalinistischen Gewaltherrschaft, des DDR-Regimes und anderer kommunistischer Unrechtsregime oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen oder ähnlichem benannt wurden.
- mit Bezug auf die Zeit vor 1933, wenn diese nach heutigem Demokratieverständnis negativ belastet sind und die Beibehaltung nachhaltig dem Ansehen Berlins schaden würde.
- mit Bezug auf den Kolonialismus, sofern die Straßen nach Wegbereitern und Verfechtern von Kolonialismus, Sklaverei und rassistisch-imperialistischen Ideologien oder nach in diesem Zusammenhang stehenden Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen, Begriffen oder ähnlichem benannt wurden.

Die Verwendung des vorherigen Straßennamens ist bei vorstehenden Umbenennungen nicht zulässig, falls dies zu einer Wiederholung führen würde, es sei denn, es wird bei nach Personen benannten Straßen der Vorname hinzugefügt oder es handelt sich in Ausnahmefällen um die Verwendung eines besonders bedeutsamen historischen, über Berlin hinaus bekannten Namens.

d) über die in a) bis c) genannten Möglichkeiten hinaus mit einem entsprechenden Senatsbeschluss bei Straßen, die in Nummer 10 Absätze 2 und 4 Zustkat AZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S 302), das zuletzt geändert worden ist durch Art. I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S 208), aufgeführt sind, wenn mit der Umbenennung

- Personen geehrt werden sollen, die sich um das demokratische Gemeinwesen in herausragendem Maße verdient gemacht haben oder deren Wirken für Berlin von herausragender Bedeutung war,
- besondere historische Ereignisse mit stadtgeschichtlichem Bezug zu der umzubenennenden Straße in Erinnerung gerufen werden sollen.

3 - Benennung von Privatstraßen

- (1) Privatstraßen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 BerlStrG auf Antrag und Kosten des Eigentümers nach diesen Vorschriften zu benennen.
- (2) Zu den Kosten des Grundstückeigentümers gehören die
 - Materialkosten,
 - Baukosten,
 - Bearbeitungskosten, die entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den jährlichen Durchschnittssätzen für Personalkosten zu errechnen sind,
 - Sachkosten (zum Beispiel Fotokopierkosten, Veröffentlichungskosten).

4 - Verfahren und Beteiligungen

- (1) Benennungen, Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise sind vorher mit den übrigen Bezirksverwaltungen abzustimmen, um zum Beispiel bei eventuell zeitgleicher Benennungsabsicht Doppelbenennungen zu vermeiden.
- (2) Benennung und Grundstücksnummerierung gewährleisten als Adresse die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Benennungen sind deshalb so vorzunehmen, dass daraus sich ergebende Umnummerierungen der Grundstücke unterbleiben oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die für Nummerierungen zuständige Stelle ist daher vorher zu beteiligen.
- (3) Benennungen, Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen sind als Allgemeinverfügung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen; Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise mindestens drei Monate, bevor sie wirksam werden. Dabei ist der Tag anzugeben, von dem an der Verwaltungsakt wirksam werden soll. Ab acht Wochen vor anstehenden Wahlen (EU-Parlament, Bundestag, Abgeordnetenhaus von Berlin, Bezirksverordnetenversammlung) dürfen Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise erst nach dem Wahltag wirksam werden.
- (4) Über Umbenennungen und Änderung der Schreibweise sowie über die Benennung von Nummernstraßen sind betroffene Anlieger in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Bei Straßenumbenennungen sind die Schilder mit den bisherigen Straßennamen sechs Monate vom Tage des Wirksamwerdens der Umbenennung an rot, aber noch lesbar durchstrichen unter den Schildern mit den neuen Straßennamen zu zeigen.
- (6) Von der Benennung sind besonders zu benachrichtigen:
 - der Polizeipräsident in Berlin

- die Berliner Feuerwehr
- das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
- die unmittelbar betroffenen Senatsdienststellen
- die unmittelbar betroffenen Stellen der Bezirksverwaltung

(7) Bei der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung wird eine Straßennamenkartei beziehungsweise -datei für alle Berliner Straßen geführt. Sie steht jedermann für Auskünfte zur Verfügung.

5 - Beschilderung

- (1) Benannte Straßen sind mit Straßennamensschildern zu versehen. Mit Nummern bezeichnete Straßen sind zu beschildern, wenn es wegen des Verkehrsinteresses erforderlich ist.
- (2) Die Straßennamensschilder (Zeichen 437 StVO) sind entsprechend der vorher einzuholenden straßenverkehrsbehördlichen Anordnung anzubringen. Bei der Auswahl der Befestigungsmöglichkeiten sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei einer Anbringung der Straßennamensschilder an Pfosten sollen diese entsprechend Anlage 1 aufgestellt werden. Neue Pfosten müssen einen Außendurchmesser von mindestens 76 mm haben und außen grau oder weiß kunststoffbeschichtet sein. Straßennamensschilder sind mittels Rahmen und Halter zu befestigen. Der Abstand zwischen Unterkante des Rahmens und der Straßenoberfläche muss mindestens 2,20 m betragen.
- (3) Straßennamensschilder sowie Halter und Rahmen müssen der Anlage 2 entsprechen. Maßgebend für die Länge des Straßennamensschildes ist die Länge des Straßennamens. Das Schild ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu Zeichen 437 beidseitig zu beschriften (schwarze Schrift auf hellem Grund), wobei die Schrift der Anlage 3 entsprechen muss. Rahmen und Schilder sind an den aus der Anlage 2 ersichtlichen Stellen durch Splinte zu sichern.
- (4) In dem im Rahmen vorgesehenen Feld ist ein Schild, das die Grundstücksnummern des Straßenabschnittes erkennen lässt, anzubringen.
- (5) Ist die Bedeutung von Straßennamen nicht eindeutig zu erkennen, so sind Erläuterungsschilder anzubringen. Der Text soll kurz sein und im Allgemeinen nicht mehr als drei Zeilen beanspruchen. In höchstens weiteren drei Zeilen können zusätzliche Angaben über das Wirken von Personen oder die Bedeutung der Ereignisse aufgeführt werden, sofern dies zum besseren Verständnis beiträgt. Zur zeitgeschichtlichen Dokumentation kann auch auf frühere Straßennamen hingewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind die nach Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe c) umbenannten Straßen. Bei Zweifeln hinsichtlich des Textes ist auf die Straßennamenkartei bei der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung zurückzugreifen. Die Anbringung soll grundsätzlich nur einseitig am Anfang und am Ende einer Straße erfolgen. Bei längeren Straßen sind weitere Erläuterungsschilder zulässig. Abmessung der Erläuterungsschilder, Halter, Schriftgröße und

Schriftfeld ergeben sich aus der Anlage 4. Schrifttypen und Farbe müssen den Straßennamensschildern entsprechen. Die Schilder sind entsprechend der Anlage auf dem Rahmen zu befestigen. Halter und Schilder sind aus demselben Material wie die Straßennamensschilder herzustellen.

- (6) Vorhandene, nicht diesen Vorschriften entsprechende Beschilderungen der Straßen können belassen werden.
- (7) Ausnahmen von Absatz 2, 3 und 5 sind innerhalb Denkmalbereichen und Gesamtanlagen sowie in den Fällen zulässig, in denen ein unmittelbarer Bezug zu einem Baudenkmal oder einem anderen historisch wertvollen Gebäude gegeben ist und die Ausnahme aus stadtbildpflegerischen Gründen erwünscht ist. Zuvor ist eine Stellungnahme der nach dem Denkmalschutzgesetz zuständigen Behörde einzuholen.

6 - Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Bekanntmachung in Kraft.